

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des PAMINA–Schulzentrums Herxheim e.V.

Überarbeitete Fassung vom 19.02.2019

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer des PAMINA-Schulzentrums Herxheim e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die „Förderung der Erziehung“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht z.B. durch die Förderung der schulischen Belange an den Schularten des PAMINA–Schulzentrums Herxheim (Gemeinsame Orientierungsstufe / Realschule plus und Gymnasium).
Die Arbeit des Vereins geschieht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, den Schulelternbeiräten sowie den Schülervertretungen des PAMINA-Schulzentrums Herxheim.
Die Mittel werden u. a. für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung gestellt, aber auch für die Bereiche Sport, Naturwissenschaften, Sprachen usw.
2. Der Verein betrachtet als vorrangige Aufgabe
 - a. die Zusammenarbeit zwischen Lehrer(n)/-innen, Eltern und Schüler(n)/-innen.
 - b. die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Schüler/-innen und/oder den jeweiligen Schularten oder dem gesamten Schulzentrum dienen.
 - c. die Unterstützung und Förderung begabter sowie bedürftiger Schüler/-innen in Einzelfällen.
 - d. die Bereitstellung von Mitteln zur Pflege von Kontakten mit ehemaligen Schüler(n)/innen und Partnerschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein der Freunde und Förderer des PAMINA-Schulzentrums Herxheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Gewinnanspruch. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können außer den Eltern der Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit dem PAMINA-Schulzentrum Herxheim verbunden fühlen, Körperschaften sowie sonstige Vereinigungen werden, die den in § 2 festgesetzten Zweck fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Einzelmitgliedern außerdem durch Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich erklärt worden sein.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigem wichtigem Grund. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiterverfolgen soll.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des PAMINA-Schulzentrums Herxheim besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Gelder, die durch Aktionen des Vereins (z.B. Flohmarkt, Tombola, Vorträge usw.) zugunsten der Schule eingehen. Die Beitragspflicht entsteht mit Eintritt in den Verein. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können für die einzelnen Arten von Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften, sonstige Vereinigungen) nach verschiedenen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Dabei ist jedoch ein Mindestbeitrag vorgesehen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern; sie tritt einmal im Jahr zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist der/die Vorsitzende (vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes) verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder per E-Mail) mindestens zwei Wochen zuvor durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder, bei Familienbeitrag maximal zwei Personen. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch korporative Mitglieder, also Mitglieder, die keine natürliche Person sind, haben nur eine Stimme. Der/die das Stimmrecht Ausübende muss hierzu bevollmächtigt sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
 - Bestätigung der Vertreter/-innen der Schulleiternbeiräte und der Lehrerkollegien
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und Angelegenheiten
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
7. Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/-in und dem/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind in geeigneter Form über die wesentlichen Ergebnisse und Beschlüsse zu unterrichten.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/-in
 - d. dem/der Schriftführer/-in (sofern nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, kann auch einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden dieses Amt übernehmen)
 - e. jeweils einem/einer Vertreter/-in der zwei Lehrerkollegien
 - f. jeweils einem/einer Vertreter/-in der beiden Schulelternbeiräte
 - g. bis zu vier Beisitzer(n)/-innen. Die Anzahl der Beisitzer/-innen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sind eine Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer des PAMINA-Schulzentrums Herxheim e. V.

In den nachfolgenden Abschnitten steht die männliche Anrede für beide Geschlechter.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.
4. Von den Mitgliedern des Vorstandes sollten je eines dem Schulelternbeirat der Gemeinsamen Orientierungsstufe/der Realschule plus und dem Gymnasium angehören.
5. Die Wahl des Vorstandes
 - a. Der Vorstand (mit Ausnahme der Vertreter der Schulelternbeiräte und des Lehrerkollegiums) wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Wahlverfahren: Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers kann als Blockwahl erfolgen. Dabei kann die Wahl des Schatzmeisters auch nach der Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden stattfinden.
 - c. Die Schulelternbeiräte wählen auf ihrer Sitzung jeweils ihren Vertreter in der Regel auf zwei Jahre.
 - d. Die Vertreter der Lehrerkollegien werden im Rahmen einer Gesamtkonferenz der jeweiligen Schulart gewählt. Die Wahl erfolgt in der Regel auf zwei Jahre.
 - e. Die Mitgliederversammlung bestätigt die gewählten Vertreter auf der nächsten ordentlichen Sitzung.
6. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er legt den Kassenbericht und den Jahresrechnungsabschluss des Vereins der Mitgliederversammlung vor.
3. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und überwacht die Kassenführung.
4. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Er nimmt alle weiteren Aufgaben des Vereins wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Er soll in jedem Kalenderhalbjahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
8. Er bildet für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse und Arbeitskreise.
9. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt zugleich mit dem Vorstand mindestens zwei Mitglieder des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren in den Rechnungsprüfungsausschuss. Eine Blockwahl ist möglich.
2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in etwa jährlichem Zeitrahmen mindestens einmal die Haushaltsführung des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel einschließlich der Spenden zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten (in der Regel auf der vom Vorstand einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung).
4. Bei Ausscheiden des Schatzmeisters hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Kassen- und Rechnungsführung unverzüglich zu prüfen und dem Vorstand zu berichten.

§ 12 Geschäftsordnung

1. Zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Schulleitung einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer führt die Funktion ehrenamtlich aus.

§ 13 Beirat

1. Dem Beirat gehören der Schulleiter bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter der jeweiligen Schulart sowie der Schülersprecher bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter an.
2. Der Beirat berät den Vorstand und kann Vorschläge für die Verwendung der Mittel machen.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Schulartbezogene Ausschüsse für besondere Zwecke und Aufgaben sowie Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt.
2. Näheres zu den Zwecken und Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitskreise regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist sie nicht beschlussfähig. Für diesen Fall ist spätestens vier Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das PAMINA-Schulzentrum Herxheim mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung in die vorliegende Version wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2019 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Herxheim, den 19.02.2019

Gudrun Seger

Vorsitzende

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 11.03.2019